



# Marktgemeinde SEITENSTETTEN

3353 Seitenstetten, Steyrer Straße 1  
T 07477/42 224 | F 07477/42 224-22  
gemeinde@seitenstetten.gv.at  
www.seitenstetten.gv.at  
UID Nr.: ATU 16225500 DVR: 0426458

## Richtlinie Wirtschafts- und Gewerbeförderung der Marktgemeinde Seitenstetten wirksam ab 1.01.2020, beschlossen in der GR-Sitzung vom 12.12.2019

### 1. Einleitung

Für förderwürdige Investitionen, die in Wirtschafts-/Gewerbebetrieben getätigt werden, kann die Gemeinde auf Antrag eine Förderung gewähren. Voraussetzung ist, dass sich die Betriebsstätte im Gemeindegebiet von Seitenstetten befindet. Für die Gewährung der Förderung ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung ist nicht gegeben.

### 2. Förderwerber

Die in der Richtlinie beschriebene Wirtschafts- und Gewerbeförderung richtet sich an Unternehmen mit max. 10 Mio. EUR Umsatz oder Bilanzsumme und < 50 Mitarbeiter und kann von natürlichen oder juristischen Personen für das jeweilige Unternehmen beantragt werden.

Bei größeren Unternehmen nach AWS-KMU Definition ist individuell nach Arbeitsplätzen, Kommunalsteueraufkommen, Investitionssumme und unter Beachtung der "De-minimis"-EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (gilt bis Dezember 2020) zu entscheiden.

### 3. Förderziele

Als förderwürdig im Sinne der Richtlinie gelten Investitionen

- zur **Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen**, insbesondere **Lehrstellen** und **Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmer (50+)**
- in **Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen** (Lärm, Emission, Abwasser)
- zur **Sicherstellung der örtlichen Nahversorgung**, einschließlich **Einrichtungen im Gesundheitsbereich**
- zur Modernisierung von Gebäuden und Einrichtungen in Bewirtungs- und Fremdenverkehrsbetrieben im Sinne der **Tourismusförderung**
- die der Gemeinderat darüber hinaus als förderwürdig beschließt

Nicht gefördert werden Investitionen

- die einen Abbau von Arbeitskräften zur Folge haben (Rationalisierungsmaßnahmen)

- die für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb üblich sind und daher nicht als außerordentliche Investitionen gelten
- in geringwertige Wirtschaftsgüter und Personenkraftwagen
- die der Gemeinderat nicht als förderungswürdig beschließt

#### 4. Arten und Höhe der Förderung

Förderwürdige Investitionen werden vorzugsweise mittels Refundierung geleisteter Kommunalsteuer gefördert. Insbesondere für Neugründungen und Unternehmen, die keine Kommunalsteuer entrichten (EPU, Kleinbetriebe), wird die Förderung mittels Barzuschuss ermöglicht, wobei sich bei Barzuschüssen der jeweils zutreffende Fördersatz um die Hälfte reduziert und mit einer Obergrenze in Höhe von € 3.000,- gedeckelt ist.

Für die Ansiedlung von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im Ortszentrum und bei Nachnutzung bestehender Geschäftslokale sind unter bestimmten Voraussetzungen zeitlich befristete Mietzuschüsse möglich.

Es kann wahlweise die Refundierung geleisteter Kommunalsteuer oder die Auszahlung eines Investitionszuschusses oder die Auszahlung eines Mietzuschusses beantragt werden. Eine weitere, neue Wirtschafts- und Gewerbeförderung kann erst wieder beantragt werden, wenn die letzte Zahlung und Endabrechnung der vorangegangenen Förderung abgeschlossen ist. In Sonderfällen entscheidet der Gemeinderat unter Abwägung aller vorliegenden Kriterien in Anlehnung an diese Richtlinie.

#### 4.1 Investitionsförderung

##### Fördersätze

4 % der Investitionssumme für Investitionen

- die der **Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze** dienen

5 % der Investitionssumme für Investitionen

- die zur **Schaffung von mind. einem zusätzlichen Arbeitsplatz** führen oder
- zur **Sicherstellung der örtlichen Nahversorgung** oder
- zur Modernisierung von Betriebsgebäuden und -einrichtungen in Bewirtungs- und Fremdenverkehrsbetrieben im Sinne der **Tourismusförderung**

6 % der Investitionssumme für Investitionen

- die zur **Schaffung von mind. einer zusätzlichen Lehrstelle** führen oder
- die zur **zusätzlichen Einstellung eines/r Beschäftigten mit Alter 50+** führen oder
- in **Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen** (Lärm, Emission, Abwasser)

##### 4.1.a Refundierung mittels geleisteter Kommunalsteuer

50% der geleisteten Kommunalsteuer werden bis zur Erreichung des Förderbetrages nachträglich refundiert. Berechnung der Förderbetrag-Grundlage:

$\text{Gesamtkosten der förderwürdigen Investition} \times \text{Fördersatz in \%} = \text{Förderbetrag}$
---

#### - **4.1.b Investitionsförderung mittels Barzuschuss**

Barzuschüsse werden als einmaliger Förderbetrag unmittelbar nach Vorliegen der Endabrechnung ausbezahlt (Hinweis: halber Fördersatz im Fall eines Barzuschusses, maximaler Förderbetrag € 3.000,-). Berechnung des Förderbetrages auf Grundlage der unter 4.1 angeführten Fördersätze:

$$\frac{\text{Gesamtkosten der förderwürdigen Investition} \times \text{Fördersatz in \%}}{2} = \text{Förderbetrag} \quad (\text{max. € 3.000,-})$$

#### **4.2 Zeitlich befristeter Mietzuschuss für gewerbliche Mieter**

Förderung für die Ansiedlung von Handels- und Dienstleistungsunternehmen bei Nachnutzung bestehender Geschäftslokale im Ortszentrum:

- Mietzuschuss **€ 3,-/m<sup>2</sup> für 6 Monate** bei Neuvermietung (Mietdauer mind. 24 Monate)

Förderung für die Ansiedlung von Praxen und Einrichtungen im Gesundheitsbereich (Ärzte, Therapeuten, Pflege-/Hilfsorganisationen) innerhalb des Ortszentrums:

- Mietzuschuss **€ 3,-/m<sup>2</sup> für 6 Monate** bei Neuvermietung (Mietdauer mind. 24 Monate)

#### **4.3 Förderung der medizinischen Grundversorgung**

Für die Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung sind für (im Gemeindegebiet) neu niedergelassene Ärzte zusätzliche Förderungen möglich. Höhe und Art der Förderung werden individuell nach erfolgter Antragstellung beraten und im Interesse des Gemeinwohls beschlossen.

#### **4.4 Unterstützung von Betriebsneuan siedlungen, - übergaben, - neugründungen**

Zusätzlich ein kostenloses Inserat (1/1 Seite) in den Gemeindenachrichten

### **5. Antragstellung**

Die Antragstellung hat vor Fertigstellung der Investition zu erfolgen, spätestens jedoch 3 Monate nach Abrechnung der durchgeführten Leistungen. Für die Antragstellung ist das „Formblatt zum Ansuchen um Gewerbeförderung“ zu verwenden, welches im Downloadbereich der Gemeinde-Website zur Verfügung gestellt wird.

Bei der Antragstellung ist die geplante Investitionssumme anzugeben. Auf dieser Basis wird der vorläufige Förderbetrag berechnet.

### **6. Endabrechnung**

Vor Refundierung bzw. Auszahlung wird der tatsächliche Förderbetrag berechnet und per Schreiben mitgeteilt. Entsprechende Belege und Rechnungskopien sind zur Dokumentation zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.